

277 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

5. 6. 1954.

Regierungsvorlage.

Abkommen mit Großbritannien über die Bereinigung von in Großbritannien begebenen österreichischen Anleihen.

BRITISH EMBASSY
VIENNA.

May 31, 1954.

Your Excellency,

As Your Excellency is aware, negotiations have recently taken place between the Federal Minister of Finance for the Republic of Austria and the Corporation of Foreign Bondholders of London, with a view to the conclusion of an Agreement relating to the validation in Austria of foreign currency bonds, as envisaged in Section 2 (4) of the Foreign Bond Validation Law enacted in Austria on December 16, 1953. The Federal Minister of Finance and the Corporation of Foreign Bondholders have agreed that the arrangement set forth in the annex to the present note should form the basis of such an Agreement.

Her Majesty's Government in the United Kingdom approve of the provisions of this arrangement, and, if they are likewise acceptable to the Austrian Government, I have the honour to suggest that the present note and its annex, together with Your Excellency's reply to that effect, should be considered as constituting an Agreement between our two countries which shall take effect on delivery of a notification by the Austrian Embassy in London to Her Majesty's Foreign Office that all the requirements of Austrian Law for the conclusion of an international agreement have been fulfilled.

I have the honour to be, with the highest consideration, Your Excellency's obedient Servant,

G. A. Wallinger m. p.

Herrn
Bundesminister Dr. Ing. Leopold Figl,
Minister for Foreign Affairs,
Ballhausplatz 2,
Wien I.

(Übersetzung)

BRITISCHE BOTSCHAFT
WIEN.

31. Mai 1953.

Euer Exzellenz!

Wie Euer Exzellenz bekannt, haben kürzlich Verhandlungen zwischen dem Herrn Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich und der „Corporation of Foreign Bondholders“ mit dem Sitz in London stattgefunden zwecks Erzielung eines Abkommens über die Gültigerklärung von auf fremde Währung lautenden Wertpapieren in Österreich, wie dies in § 2 Absatz 4 des Auslandstitel-Bereinigungsgesetzes, das in Österreich am 16. Dezember 1953 beschlossen worden ist, vorgesehen ist. Der Herr Bundesminister für Finanzen und die „Corporation of Foreign Bondholders“ haben sich dahin geeinigt, daß die in dem Annex zur vorliegenden Note dargelegte Übereinkunft die Grundlage für ein solches Abkommen bilden soll.

Die Regierung Ihrer Majestät im Vereinigten Königreich billigt die Bestimmungen dieser Übereinkunft, und wenn sie für die österreichische Regierung ebenfalls annehmbar sind, so habe ich die Ehre, vorzuschlagen, daß die vorliegende Note und ihr Annex zusammen mit Eurer Exzellenz im gleichen Sinne lautender Antwort als ein Abkommen zwischen unseren beiden Ländern darstellend zu betrachten sind, das mit dem Zeitpunkt in Kraft tritt, in dem die österreichische Botschaft in London dem Außenamt Ihrer Majestät eine Verständigung zugehen läßt, daß alle Erfordernisse des österreichischen Rechtes für den Abschluß eines zwischenstaatlichen Abkommens erfüllt sind.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung habe ich die Ehre, Euer Exzellenz gehorsamer Diener zu sein.

G. A. Wallinger.

Herrn
Bundesminister Dr. Ing. Leopold Figl,
Minister für die Auswärtigen Angelegenheiten,
Ballhausplatz 2,
Wien I.

Annex.**Clauses Agreed between the Federal Minister of Finance for the Republic of Austria and the Corporation of Foreign Bondholders.**

It is agreed as follows:

1. Except where the context otherwise requires the following terms occurring in this arrangement shall have the following meanings: —

- (a) the term "Court of Arbitration" shall mean the agency for the United Kingdom appointed pursuant to this arrangement and to Section 3 of the Law
 - (b) the term "foreign bonds" shall mean all securities listed in the annex to the Law
 - (c) the term "Sterling bonds" shall mean foreign bonds designated in sterling currency of the United Kingdom and in respect of which the principal paying agent is situated in the United Kingdom
 - (d) "Authorised Depositary" shall mean the persons authorised to act as such under the Exchange Control Act, 1947
 - (e) the singular shall include the plural and vice versa.
2. (1) The Austrian Federal Minister of Finance (hereinafter called "the Minister") will appoint a Court of Arbitration in the City of London to whom petitions in respect of Sterling bonds under Section 3 of the Law may be submitted and who shall have authority to determine the validity of the bond.
- (2) The Court of Arbitration shall consist of persons appointed by the Minister one of whom shall be nominated by him, another by the Corporation of Foreign Bondholders London (hereinafter called "the Corporation") and the chairman nominated by the other two. A secretariat shall be attached to the Court of Arbitration.
- (3) The Court of Arbitration shall hear and determine all petitions and take such evidence as it deems necessary and shall make its decisions by joint action of the two associate arbitrators if they are in agreement. If they are not in agreement they shall refer the matter to the chairman whose decision shall constitute the decision of the Court of Arbitration.

- (4) The decision of the Court of Arbitration shall be notified, not only to the petitioner, but

Annex.**Übereinkunft zwischen dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich und der Corporation of Foreign Bondholders.**

Es wurde folgende Übereinkunft getroffen:

1. Außer in den Fällen, wo es der Zusammenhang anders erfordert, sollen die folgenden in dieser Übereinkunft vorkommenden Ausdrücke folgende Bedeutung haben:

- a) Der Ausdruck „Schiedsgericht“ bedeutet die für das Vereinigte Königreich gemäß dieser Übereinkunft und gemäß § 3 des Auslandstitel-Bereinigungsgesetzes errichtete Stelle.
 - b) Der Ausdruck „Ausländische Schuldverschreibungen“ soll sich auf alle Wertpapiere beziehen, die im Anhang dieses Gesetzes angeführt sind.
 - c) Der Ausdruck „Sterling-Schuldverschreibungen“ bedeutet ausländische Schuldverschreibungen, die auf Sterlingwährung des Vereinigten Königreiches lauten und für welche die Hauptzahlstelle im Vereinigten Königreich gelegen ist.
 - d) „Bevollmächtigte Verwahrstelle“ bedeutet diejenigen Personen, die als solche nach dem Exchange Control Act von 1947 bevollmächtigt wurden.
 - e) Der Singular soll den Plural einschließen und umgekehrt.
2. (1) Der österreichische Bundesminister für Finanzen (in der Folge der Minister genannt) wird ein Schiedsgericht in London ernennen, bei dem Anträge, betreffend Sterling-Schuldverschreibungen, gemäß § 3 des Auslandstitel-Bereinigungsgesetzes eingebracht werden können und das befugt sein wird, über die Gültigkeit der Schuldverschreibungen zu entscheiden.
- (2) Das Schiedsgericht soll aus Personen bestehen, die vom obgenannten Minister ernannt werden. Einer der Schiedsrichter soll vom Minister namhaft gemacht werden, ein anderer von der Corporation of Foreign Bondholders in London (in der Folge die Corporation genannt), der Vorsitzende wird von den beiden anderen namhaft gemacht werden. Dem Schiedsgericht wird ein Sekretariat beigegeben.
- (3) Das Schiedsgericht soll alle Anträge bearbeiten und entscheiden und ist berechtigt, alle von ihm als notwendig erachteten Beweismittel zu verlangen; es soll seine Entscheidungen durch gemeinsamen Beschuß der beiden Schiedsrichter treffen, sofern zwischen ihnen Übereinstimmung besteht. Besteht zwischen ihnen keine Übereinstimmung, sollen sie die Angelegenheit dem Vorsitzenden unterbreiten, dessen Entscheidung dann die Entscheidung des Schiedsgerichtes darstellt.

- (4) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes soll nicht nur dem Antragsteller, sondern auch dem

also to the holder of the security, the trustees (if any), the paying agents for the bond and the Corporation.

3. (1) The secretariat of the Court of Arbitration shall also advise holders in the United Kingdom of foreign bonds, other than Sterling bonds, as to the procedure for petitions being made either to the commercial court in Vienna or to agencies established in countries other than the United Kingdom who may have jurisdiction in connection with such bonds. The secretariat shall if so required forward petitions in respect of such foreign bonds to such court or agency with the evidence provided by the petitioner for a decision of such court or agency.

(2) Any petition delivered to the secretariat of the Court of Arbitration within the time limit provided by the Law shall be deemed to be within such time limit, notwithstanding that it does not reach such court or agency having jurisdiction in the matter within such time limit.

4. A certificate of an Authorised Depositary, stating that a Sterling bond which is the subject of a petition is held by such Authorised Depositary or on its behalf pursuant to Section 15 (2) of the Exchange Control Act, 1947 and that the requirements of Section 16 (1) of the said Act with respect to such bond have been complied with prior to the publication by the Paying Agents of the offers to the Bondholders under the Debt Agreements reached at the International Conference in Rome in December 1952, shall constitute conclusive evidence of the title of the petitioner to the bond under Section 5 of the Law and shall entitle the bond to reinstatement with its full rights.

5. A petition in respect of a Sterling bond, which is not held by an Authorised Depositary or on its behalf pursuant to the Exchange Control Act, 1947, shall be granted if it is proved

(a) that the petitioner lawfully acquired the ownership of the bond, which has been produced, not later than the 1st day of January 1945 or by an uninterrupted sequence from a party who was the owner on the 1st day of January 1945; such sequence shall be considered interrupted if in the case of acquisition from an unauthorised party the right of ownership is based on acquisition in good faith, or

Inhaber der Schuldverschreibung bekanntgegeben werden sowie den Treuhändern (sofern vorhanden), den Zahlungsgenagenten für die Schuldverschreibung und der Corporation.

3. (1) Das Sekretariat des Schiedsgerichtes soll auch im Vereinigten Königreich befindliche Inhaber anderer ausländischer Schuldverschreibungen als Sterling-Schuldverschreibungen dahin beraten, welches Verfahren bei Erstellung der Anträge anzuwenden ist, sei es bei Anträgen an das Handelsgesetz in Wien, sei es bei Stellen, die in anderen Ländern als dem Vereinigten Königreich errichtet sind und denen eine Entscheidungsbefugnis hinsichtlich solcher Schuldverschreibungen zukommt. Das Sekretariat soll auf Ersuchen Anträge, die derartige ausländische Schuldverschreibungen betreffen, zusammen mit den vom Antragsteller beigebrachten Beweismitteln an die zuständigen Gerichte oder Stellen zur Entscheidung weiterleiten.

(2) Jeder an das Sekretariat des Schiedsgerichtes innerhalb der im Gesetz vorgesehenen Frist eingereichte Antrag soll als rechtzeitig eingebraucht angesehen werden, selbst wenn er das zuständige Gericht oder die zuständige Stelle nicht innerhalb dieser Frist erreicht.

4. Die Bescheinigung einer bevollmächtigten Verwahrstelle darüber, daß eine den Gegenstand eines Antrages bildende Sterling-Schuldverschreibung von einer solchen bevollmächtigten Verwahrstelle oder für sie gemäß Abschnitt 15 (2) des Exchange Control Act von 1947 verwahrt wird und daß die Voraussetzungen des Abschnittes 16 (1) des Exchange Control Act von 1947 vor Kundmachung des Angebots an die Wertpapierinhaber durch den Zahlungsgenagenten gemäß den Schuldenvereinbarungen der im Dezember 1952 in Rom stattgefundenen internationalen Konferenz hinsichtlich einer solchen Schuldverschreibung erfüllt waren, wird als genügender Nachweis für das Eigentum des Antragstellers gemäß § 5 des Auslandstitel-Bereinigungsgesetzes angesehen und soll zu einer vollständigen Wiedergültigmachung der Schuldverschreibung berechtigen.

5. Dem Antrage, der eine Sterling-Schuldverschreibung zum Gegenstand hat, die nicht von einem oder für einen bevollmächtigten Verwahrer gemäß des Exchange Control Act von 1947 verwahrt wird, soll stattgegeben werden, sofern nachgewiesen wird, daß

a) der Antragsteller das Eigentum an dem vorgelegten Auslandstitel spätestens am 1. Jänner 1945 oder in ununterbrochener Reihe von einer Person, die am 1. Jänner 1945 Eigentümer war, rechtsgültig erworben hat; diese Reihe gilt als unterbrochen, wenn beim Erwerb von Nichtberechtigten das Eigentum auf gutgläubigen Erwerb gegründet wird oder

4

(b) that the bond was situated on the 1st day of January 1945 outside the Austrian Federal Territory, outside Danzig or Memel, outside the frontiers of Germany as existing on the 31st day of December 1937, outside such parts of Poland as Germany incorporated in its administration, including the so-called Government General, and outside the Czechoslovak Republic, including the so-called Protectorate of Bohemia and Moravia; proof shall not be considered to have been tendered if the holder has been deprived of the bond by any measure which is not legally valid in the Austrian Federal Territory.

6. With regard to bonds in respect of which petitions have to be submitted to a Court of Arbitration in other countries than the United Kingdom the Minister shall use his best endeavours to procure an agreement with the governments of such countries that the evidence referred to in Clause 4 hereof shall be accepted by Courts of Arbitration in such other countries as evidence entitling the bond to reinstatement under Section 5 of the Law.

7. Any bond the subject of a petition may instead of being produced to the Court of Arbitration be and remain deposited with any Authorised Depositary who undertakes not to release it except with the consent of the Court of Arbitration qualified for a decision on the petition.

8. Where a foreign bond has already been invalidated by an Austrian Court for any reason the person entitled to it may present a petition to the Court of Arbitration for a new valid security to be issued to him of the same kind and amount and if such petition is granted the production of the decision certificate by the Court of Arbitration shall constitute the title of the petitioner to the issue of such new and valid security.

9. (1) Where a petitioner has been put to expense in connection with his petition and a decision has been made that his bond be validated the Minister will pay to him such reasonable expenses as he shall have incurred.

(2) The Minister shall pay to the Corporation all costs and expenses which it may have incurred or shall incur in connection with this arrangement or otherwise to give effect to it.

b) sich der Auslandstitel am 1. Jänner 1945 außerhalb des österreichischen Bundesgebietes, außerhalb Danzigs, Memels sowie außerhalb der Grenzen Deutschlands nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 und außerhalb der von Deutschland in seine Verwaltung einbezogenen Teile Polens einschließlich des sogenannten Generalgouvernements und der Tschechoslowakischen Republik einschließlich des sogenannten Protektorates Böhmen und Mähren befunden hat; der Nachweis ist nicht erbracht, wenn der Auslandstitel durch eine im Inland nicht rechtswirksame Maßnahme entzogen worden ist.

6. Bei Schuldverschreibungen, für die Anträge an ein Schiedsgericht in anderen Ländern als dem Vereinigten Königreich eingebracht werden müssen, soll der Minister alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel anwenden, um ein Abkommen mit den Regierungen dieser Länder zu erreichen, wonach der Nachweis, auf den sich Punkt 4 oben bezieht, auch von dem Schiedsgericht in den anderen Ländern als Nachweis anerkannt wird, der zur Wiedergültigmachung der Schuldverschreibung gemäß § 5 des Gesetzes ermächtigt.

7. Jede Schuldverschreibung, die Gegenstand eines Antrages ist, kann auch, anstatt daß sie dem Schiedsgericht vorgelegt wird, bei einem bevollmächtigten Verwahrer hinterlegt werden und bleiben, wenn dieser sich verpflichtet, die Schuldverschreibung nur mit Zustimmung des Schiedsgerichtes, das über den Antrag entscheidungsberechtigt ist, herauszugeben.

8. Ist eine ausländische Schuldverschreibung bereits von einem österreichischen Gericht aus irgendeinem Grunde für ungültig erklärt worden, kann die verfügbereberechtigte Person einen Antrag an das Schiedsgericht stellen, daß ihr eine neue, gültige Schuldverschreibung derselben Art und in derselben Höhe ausgefolgt wird; in den Fällen, wo diesem Antrag stattgegeben wird, soll die Vorlage der Ausfertigung der Entscheidung des Schiedsgerichtes den Rechtstitel des Antragstellers auf Ausgabe einer solchen neuen und gültigen Schuldverschreibung darstellen.

9. (1) Wurden einem Antragsteller im Zusammenhang mit seinem Antrag Kosten verursacht und lautet die Entscheidung auf Gültigkeit der Schuldverschreibung, sollen ihm alle für billig erachteten Ausgaben, die er zu leisten hatte, vom Minister ersetzt werden.

(2) Der Minister soll der Corporation alle Kosten und Ausgaben ersetzen, die dieser im Zusammenhang mit dieser Übereinkunft oder anderwärts in Ausführung derselben erwachsen sind oder erwachsen werden.

Herr Botschafter,

Ich beeche mich, den Empfang Ihrer Note vom 31. Mai 1954 zu bestätigen, welche wie folgt lautet:

"Your Excellency,

As Your Excellency is aware, negotiations have recently taken place between the Federal Minister of Finance for the Republic of Austria and the Corporation of Foreign Bondholders of London, with a view to the conclusion of an Agreement relating to the validation in Austria of foreign currency bonds, as envisaged in Section 2 (4) of the Foreign Bond Validation Law enacted in Austria on December 16, 1953. The Federal Minister of Finance and the Corporation of Foreign Bondholders have agreed that the arrangement set forth in the annex to the present note should form the basis of such an Agreement.

Her Majesty's Government in the United Kingdom approve of the provisions of this arrangement, and, if they are likewise acceptable to the Austrian Government, I have the honour to suggest that the present note and its annex, together with Your Excellency's reply to that effect, should be considered as constituting an Agreement between our two countries, which shall take effect on delivery of a notification by the Austrian Embassy in London to Her Majesty's Foreign Office that

all the requirements of Austrian Law for the conclusion of an international agreement have been fulfilled.

I have the honour to be, with the highest consideration, Your Excellency's obedient Servant,

Geoffrey A. Wallinger."

Ich beeche mich, Sie davon zu setzen, daß die österreichische Bundesregierung die vorstehenden Vorschläge einschließlich des Annexes annimmt und daß in Ihrer Note und dieser Antwortnote ein zwischenstaatliches Abkommen zu erblicken ist. Da dieses Abkommen nach österreichischem Recht gesetzändernd ist, tritt es erst mit dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die österreichische Botschaft in London dem Außenamt Ihrer Majestät die Erklärung abgibt, daß alle Erfordernisse des österreichischen Rechts für den Abschluß eines zwischenstaatlichen Abkommens erfüllt sind.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Figl m. p.

Seiner Exzellenz

Sir Geoffrey A. Wallinger,
außerordentlichen u. bevollmächtigten Botschafter
Ihrer Britannischen Majestät,

Wien.

Erläuternde Bemerkungen.

Durch Bundesgesetz vom 16. Dezember 1953 über die Bereinigung österreichischer Auslandstitel (Auslandstitel-Bereinigungsgesetz), BGBl. Nr. 22/1954, wurde die Grundlage für eine Bereinigung der Schuldverschreibungen von österreichischen Anleihen, die im Ausland begeben worden waren, geschaffen.

Danach können Auslandstitel, die vom Deutschen Reich für Tilgungszwecke erworben worden sind oder die ihren Eigentümern durch in Österreich nicht rechtswirksame Maßnahmen entzogen worden sind, für kraftlos erklärt werden.

Diese im Auslandstitel-Bereinigungsgesetz vorgesehene Kraftloserklärung wird aber in verschiedenen fremden Staaten, u. a. auch in Großbritannien, nicht anerkannt. Insoweit in solchen Staaten eine treuhändige Zahlstelle für die betreffenden Auslandstitel vorgesehen ist, was hinsichtlich der den Gegenstand des vorliegenden Übereinkommens bildenden Sterling-Schuldverschreibungen im Verhältnis zu Großbritannien der Fall ist, besteht die Gefahr, daß der Anleiheschuldner auch an nach dem Auslandstitel-Bereinigungsgesetz nichtberechtigte Inhaber solcher Titel leisten müßte. Um die Anerkennung der Grundsätze des Auslandstitel-Bereinigungsgesetzes in diesen Staaten sicherzustellen, bedarf es eines zwischenstaatlichen Übereinkommens.

In diesem Sinne haben Verhandlungen des Bundesministeriums für Finanzen mit der Gläubigervertretung in Großbritannien, der „Corporation of Foreign Bondholders in London“, stattgefunden. Auf Grund dieser Verhandlungen hat die Britische Botschaft den beigeschlossenen Entwurf eines Notenwechsels übermittelt. Dem Notenwechsel ist als Annex die gleichfalls beigeschlossene Übereinkunft zwischen

dem Bundesminister für Finanzen und der „Corporation of Foreign Bondholders“, betreffend die Bereinigung der österreichischen Auslandstitel, angeschlossen.

In diesen Verhandlungen bestand man britischerseits darauf, mit der Kraftloserklärung nach dem Auslandstitel-Bereinigungsgesetz nicht nur — wie in diesem Gesetz vorgesehen — das Handelsgesetz Wien, sondern nach Wahl des Titelinhabers auch ein durch das zwischenstaatliche Übereinkommen geschaffenes Schiedsgericht zu betrauen. Hierdurch wird das gegenständliche Abkommen gesetzesändernd. Die in § 3 Abs. 1 des Gesetzes enthaltene Ermächtigung betrifft nämlich nur durch Parteienvereinbarung geschaffene private Schiedsgerichte.

Die Grundsätze, nach denen das erwähnte zwischenstaatliche Schiedsgericht vorgehen soll, sowie der weitere in der Vereinbarung vorgesehene Bereinigungsvorgang lehnen sich bis auf einige nicht sehr bedeutsame Abweichungen an die entsprechenden Bestimmungen des Auslandstitel-Bereinigungsgesetzes an.

Da bereits am 2. März 1954 der Zahlungsdienst für die Pfundtranche der Internationalen Bundesanleihe 1930 aufgenommen wurde, ist ein möglichst baldiger Abschluß des gegenständlichen Abkommens (Notenwechsel mit Annex) dringend erforderlich, zumal der Zahlungsdienst nur für die bereinigten (also nicht auf der Oppositionsliste gemäß § 2 des Auslandstitel-Bereinigungsgesetzes als zweifelhafte Stücke verlautbarten) Auslandstitel aufgenommen wird.

Das gegenständliche Abkommen hat gesetzesändernden Charakter und ist daher gemäß Artikel 50 der Bundesverfassung dem Nationalrat zur Genehmigung vorzulegen.